Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50. Bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition: Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 24. **Montag** den 14. Januar 1895. 89. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Beschaffung des **Mobiliars** und der **Zuggardinen** für den Neubau der

3. Realschule

soll je an einen Unternehmer verdungen werden.

Die Bedingungen und Kostenanschlagsformulare für diese Arbeiten liegen in unserer Hochbau-Verwaltung, 3. Baubezirk, Kupfergäßchen 1, Vorderhaus, 1. Obergeschoß, aus und können dort eingesehen, beziehentlich gegen Entrichtung von 1 ℳ bez. 0,50 ℳ entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Mobiliar- bez. Zuggardinen-Lieferung für die 3. Realschule"
versehen an obengenannte Stelle und zwar **bis zum 21. d. M.**, Nachmittags 5 Uhr, einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 13. Januar 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 132. Dr. Georgi. Bertholb.

Der unterzeichnete Kirchenvorstand hat ein Stiftungscapital von 20,000 ℳ auf sichere erste Hypothek auszuleihen. Schriftliche Bewerbungen werden bis zum 19. dss. Mts. erbeten.

Leipzig-Connewitz, am 12. Januar 1895.

Der Kirchenvorstand daselbst.
K. M. Hasse, P.

Schlachthof-Restauration zu verpachten.

Das mit dem am 1. April 1895 in Betrieb kommenden städtischen Schlachthofe zu Riesa a/E. verbundene Restaurant soll von genanntem Zeitpuncte an auf 6 Jahre verpachtet werden.

Pachtlustige werden ersucht, ihre Offerten unter Angabe des zu bietenden Pachtzinses, sowie der bisherigen Thätigkeit bis zum 31. Januar d. J. an den unterzeichneten Stadtrath einzureichen.

Die Pachtbedingungen sind gegen Porto-Erstattung hier zu beziehen.

Riesa a/E., den 10. Januar 1895.

Der Stadtrath.
Klöpper, Bürgermeister.

Holzversteigerung im Forstrevier Schömbach.

Dienstag, den 22. Januar cr., sollen von diesen Hölzern in den Abtheilungen 28—35 nachverzeichnete Sortimente unter den vorher bekannt zu gebenden Bedingungen versteigert werden:

14	Eichen-Blöche	von 4—12 m	Länge u.	16—30 cm	Mittenstärke,
2	Birken-Blöche	„ 5—10 „	„ „	„ 22—29 „	„
684	Nadelholz-Stämme	„ 5—23 „	„ „	„ 15—36 „	„
5	eichene Nutzstücke	„ 2 „	„ „	„ 18 „	„
3422	fichtene	„ 4 m	Länge u.	9—17 cm	Mittenst., besondere Quantität für Holzschleifereien
190	Stück fichtene Stangen	III. Classe,			
700	„ „	IV. „			
1411	„ „	V. „			
192	Rm Nadelholz-, Brennholz-Scheite und Klöppel,				
332	„ Nadelholz-Abraumreisig.				

Zusammenkunft: Vorm. 10 Uhr Wirthschaftsstraßen C (Kreuzallee), Schneise 5.

Altenburg, den 12. Januar 1895.

Die Verwaltung des Herzogl. Domänen-Fideicommisses. Abtheilung für Forsten.

Das Militair-Strafverfahren.

„Stillstand ist Rückschritt!" hört man so oft sagen. Und der Vorzüglichkeit unserer Heeresverwaltung kann es mit ungetheilter Anerkennung nachgerühmt werden, daß sie treu diesem Grundsatze in allen ihren Zweigen unermüdlich und zielbewußt vorwärts schreitet; Ausrüstung und Ausbildung, Bekleidung, Unterkunft und Verpflegung der Truppen geben Zeugniß davon. Nur auf einem Gebiete hat sich der Stillstand bis heutigen Tages erhalten, und das ist die Militair-Strafrechtspflege. Je länger dieser Stillstand dauert, desto schärfer wird die an sich schon vorhandene Spannung zwischen Für und Wider, desto größer werden die Forderungen auf der einen und dementsprechend auch die Zugeständnisse auf der anderen Seite werden."

Diese Worte der Warnung bilden den Schluß einer Schrift des Generalmajors z. D. Georg Cleinow: „Zur Frage des Militair-Strafverfahrens in Deutschland und Oesterreich-Ungarn", die im Mai 1894 in erster, im November desselben Jahres in zweiter Auflage erschienen ist. Jeder, der sich der deutschen Parlamentsverhandlungen vom Jahre 1867 an bis zur Gegenwart erinnert, weiß, daß dies Thema alle Reichstagssessionen beschäftigt hat, immer auftauchte und immer wieder verschwunden ist. Für die gegenwärtige Session ist bereits wieder ein Initiativantrag der nationalliberalen Partei eingereicht, der die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens auch beim Militair-Strafproceß verlangt. So ist dafür gesorgt, daß die Frage nicht begraben wird, und daß die Reichsregierung von Neuem dazu Stellung nehmen und Farbe bekennen muß.

Es ist und bleibt erstaunlich, daß im deutschen Heere am Ende des neunzehnten Jahrhunderts noch immer in den Formen der Landsknechte vom 16. und 17. Jahrhundert Recht gesprochen wird. Die Ehrliebe, das Pflichtgefühl und die Gewissenhaftigkeit der Auditeure, wie der als Richter commandirten Officiere, Unterofficiere und Mannschaften bürgen zwar im Allgemeinen für die richtige Handhabung der bestehenden Gesetze, aber die öffentliche Meinung empört sich nun einmal gegen das heimliche und schriftliche Verfahren und vermag zu dem in dieser Weise gehandhabten Gerichtswesen kein Vertrauen zu fassen. Diese vorgefaßte Meinung und dies vielfach zu Tage tretende Mißtrauen gegenüber der Militair-Rechtspflege ist ein wenig erfreuliches Zeichen unserer Zustände; denn es deutet einen Riß zwischen bürgerlichen und militairischen Kreisen an, der bei dem Volk in Waffen nicht statthaft sein kann.

Die gegenwärtigen Verhältnisse sind um so auffallender und beklagenswerther, als in allen übrigen Staaten mit Ausschluß von Oesterreich-Ungarn längst das moderne Rechtsverfahren Eingang gefunden hat, selbst Rußland uns also in dieser Richtung vorangeschritten ist. Kein Wunder, wenn sich die allgemeine Stimme gegen die veralteten und nicht mehr als berechtigt angesehenen Formen laut erhebt. Das, was den meisten Widerspruch hervorruft, ist das inquisitorische Verfahren, wonach die Aemter des Inquirenten, des Anklägers, Vertheidigers und Rechtsprechenden in der Person des Auditeurs vereinigt sind, da dem Richter nur die im Laufe der Verhandlungen erwachsenen Acten von Jenem vorgelesen werden und darauf der Strafantrag gestellt wird. Weil zwei Richterclassen (Mannschaften und Unterofficiere) so wie so nach dem Vorschlage des Auditeurs stimmen, hat das ganze Verfahren entschieden etwas Drakonisches an sich. Dazu giebt es keine Form der Berufung, das gefällte Urtheil wird lediglich vom Gerichtsherrn bestätigt und erhält dadurch Rechtskraft.

General Cleinow stellt nun in der erwähnten Schrift, wie wir einem anscheinend von militairischer Seite herrührenden Aufsatz des „Deutschen Wochenblattes" entnehmen, dem Strafverfahren in Deutschland und Oesterreich dasjenige in Italien und Bayern gegenüber und hebt im Besonderen die italienische Gerichtsordnung als mustergiltig und vorbildlich hervor. Hier finde sich Alles, was diesseits der Alpen vergeblich herbeigewünscht wird: „Die Ständigkeit der Gerichte, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, der öffentliche Ankläger, absolut getrennt von der Person des gleichberechtigten Vertheidigers, und beide wiederum durchaus selbstständige Parteien gegenüber dem Richter. Wir finden den letzteren lediglich vertreten durch dienstenfahrene Männer, die vermöge ihres Bildungsgrades sich auf die contradictorischen Beträge der Parteien hin ein freies Urtheil zu bilden im Stande sind ..., wir sehen den Proceß mit seinem ganzen Zubehör an Haupt- und Nebenpersonen, mit seinen unvermittelten Eindrücken thatsächlich uno acto sich vor den Augen der Urtheilenden abspielen, wir finden endlich ein wohl ausgebautes Rechtsmittelverfahren, das dazu geeignet ist, nicht nur etwaige Fehlurtheile selbst, sondern auch den Schein von solchen zu vermeiden."

Hier ist demnach ein Verfahren gefunden, das allen modernen Forderungen entspricht und sich im Laufe von fast dreißig Jahren bewährt hat. Dementsprechend muß auch für das deutsche Heer eine Gerichtsordnung gefunden werden, die der juristischen und militairischen Seite gleich gerecht wird. Zunächst müssen sich die Militairgerichte den bestehenden bürgerlichen Gerichten möglichst anpassen, also sind einzurichten: Militair-Untergerichte, Divisions-Bezirksgerichte, Corps-Bezirksgerichte, ein oberster Militairgerichtshof. Die Untergerichte versehen den Gerichtsdienst wie bisher im Rahmen der Regimenter, an ihnen wirken ausschließlich Officiere, da nur ganz einfache und leichte Fälle hier behandelt werden. Das Personal soll sich zusammensetzen aus einem Hauptmann als Vorsitzendem, zwei Lieutenants als Richtern, einem Lieutenant als Ankläger, einem als Vertheidiger, einem Unterofficier als Gerichtsschreiber.

Die Divisions-Bezirksgerichte sollen als zweite Instanz für die Untergerichte gelten und daneben die Wirksamkeit der heutigen Kriegsgerichte behalten. Das Richterpersonal bilden: ein Oberst, zwei Majore, zwei Auditeure; ein Auditeur verhandelt als Staatsanwalt, ein vom Angeklagten gewählter Rechtsanwalt tritt als Vertheidiger auf. Die Corpsbezirksgerichte entscheiden als dritte Instanz die von den Untergerichten behandelten Sachen, als zweite Instanz diejenigen der Divisionsgerichte und alle Officier-Strafsachen. Sie setzen sich aus drei Officieren (je nach dem Range des Angeklagten) und aus zwei Auditeuren zusammen. Der oberste Militairgerichtshof soll die letzte Instanz für Strafsachen sein und außerdem alle Fälle von Hoch- und Landesverrath und Spionage vor seinen Richterstuhl ziehen. Hier sind fünf Generale, vier Oberlandesgerichtsräthe, ein Staatsanwalt und ein Vertheidiger zur Besetzung des Gerichtshofes erforderlich.

Als wichtiger Factor erscheint die Ständigkeit der Gerichte geboten. Die betreffenden Richter sind mindestens auf ein Jahr zum Gerichtsdienst heranzuziehen, auch verabschiedete Officiere können hier sehr wohl mitwirken. Das Verfahren muß selbstverständlich mündlich sein, und die Oeffentlichkeit ist, in ein wenig beschränkter Weise, zulässig. Der Presse wäre Zutritt zu gestatten, nur dürfte die Veröffentlichung erst nach Beendigung des Verfahrens durch Urtheilsspruch stattfinden. Die Bestätigung durch den Gerichtsherrn fällt, wie letzteres Amt selbst, fort, das Urtheil ist rechtskräftig, falls nicht in abgegrenzter Frist Berufung dagegen eingelegt wird. Die Commandobehörde hat das Urtheil nur zu veröffentlichen und zu vollstrecken. Dieser Fortfall des bisher als unentbehrlichen Disciplinar- und Autoritätsmittels hingestellten Bestätigungsrechts ist eine der schwierigsten Klippen für die Einführung des modernen Strafprocesses. Das „Deutsche Wochenblatt" glaubt, nicht fehl zu gehen, wenn es an dieser Stelle den Hauptwiderstand der Militairbehörden gegen die Neuerung vermuthet.

Es muß sich bald zeigen, ob der Reichstag mit der — wie der Kriegsminister jüngst in der Budgetcommission erklärte — eifrig betriebenen Reform der Militairgerichtsordnung in diesem Jahre sich zu beschäftigen haben wird. Einem allgemeinen Verlangen der öffentlichen Meinung würde durch Erledigung dieser Sache jedenfalls entsprochen. Die vortreffliche Schrift des Generals Cleinow sei zur Orientirung über den sehr interessanten Stoff empfohlen. Der Verfasser hat Jura studirt, war auch praktisch als Jurist thätig und kann somit als Sachverständiger nach beiden Seiten hin gelten.

Deutsches Reich.

* **Leipzig**, 13. Januar. Herr Liebknecht krebst, wie vorauszusehen war, mit der „Fälschung" der Emser Depesche „unentwegt" weiter, obwohl er jetzt bekanntlich auch von der socialdemokratischen „Neuen Zeit" Lügen gestraft worden ist. Herr Liebknecht behauptet einfach in seinem „Vorwärts":

„Der Verfasser des Briefes in der „Neuen Zeit" ist mit den Thatsachen nicht vertraut."

Natürlich wird die große Masse der „Genossen" an diesem Dictum sich genügen lassen. Und damit ist der Zweck der Lüge — Verhetzung im Allgemeinen und Schürung des Hasses gegen Bismarck im Besonderen — nach wie vor erreicht.

* **Berlin**, 13. Januar. Zur letzten Rede des Reichskanzlers schreibt die „Nationalztg.": „Mit Befriedigung haben wir in der Rede des Fürsten Hohenlohe die Erklärung vernommen, der Weg der socialen Reform, wie er durch die Versicherungsgesetzgebung des vorigen Jahrzehnts beschritten worden, solle nicht verlassen werden. In den letzten Tagen konnte man in einigen Blättern triumphirende (vom „Leipz. Tagebl." bisher nicht erwähnte. Red. d. „L. T.") Erörterungen des Inhalts lesen, der Handelsminister v. Berlepsch werde nicht mehr lange im Amte bleiben und seine Ersetzung werde das Zeichen des Verzichtes auf jede weitere positive Socialpolitik sein. Offenbar kamen diese Aeußerungen aus einem ziemlich bunt aus Frondeurs verschiedener Art und solchen Großindustriellen, welche die Auffassung des Herrn von Stumm theilen, zusammengesetzten Kreise. Mit einer Ungenirtheit, die bisher hier zu Lande nicht üblich war, wurde dabei eine ganze Anzahl höherer Beamter verschiedener Ressorts wegen ihrer socialpolitischen Gesinnung auf eine Proscriptionsliste gesetzt. Wie stehen der Frage, ob Herr von Berlepsch Handelsminister bleibt, so fühl gegenüber, wie vor drei Monaten der Ersetzung der Herren Graf Eulenburg, von Heyden, von Schelling. Aber Angesichts jenes Treibens, welches den Eindruck macht, als ob ein Conventikel der bezeichneten Art über den demnächstigen Gang der Politik, einschließlich der Aemterbesetzungen, verfügen zu können glaube, war die Erklärung des Fürsten Hohenlohe erfreulich. Uns und mit uns der großen Mehrheit derer, welche die Umsturzbestrebungen energisch bekämpfen wollen, ist es gleichzeitig Ernst mit der Ansicht, daß dies mit Erfolg nur geschehen kann, wenn weiter an der Milderung und Abstellung socialer Uebelstände gearbeitet wird. Man kann allerdings nicht zu diesem Zwecke in jedem Jahrzehnt ein so tief eingreifendes Werk wie die Versicherungsgesetzgebung der achtziger Jahre schaffen; aber auch bescheidenere Aufgaben werden nur gelöst werden, wenn die Richtung dieser positiven Socialpolitik grundsätzlich festgehalten wird."

* **Berlin**, 13. Januar. Der deutsche Lehrerverein hat im verflossenen Jahre seinen Mitgliederbestand von 55 134 auf 60 839, also um 5705 erhöht. Das Wachsthum beträgt mehr als 10 Procent. Neu eingetreten ist der badische Lehrerverein mit rund 3500 Mitgliedern. Außerdem hat der Verein in Mecklenburg-Schwerin, wo er bisher nur wenige Mitglieder zählte, einen Landesverband erhalten. Der Landesverein preußischer Volksschullehrer erhöhte seine Mitgliederzahl von 41 981 auf 42 282, also um 3 Procent. Die Vermehrung betrifft besonders die Provinzen mit evangelischer Bevölkerung (Pommern, Brandenburg, Sachsen, Hannover, Schleswig-Holstein). In diesen Provinzen hat sich die Mitgliederzahl von 18 399 auf 19 651, also um 7 Procent erhöht. In den Provinzen mit confessionell gemischter Bevölkerung ist das Wachsthum geringer (Hessen-Nassau, Posen, Rheinprovinz, Westfalen), oder es ist gar ein kleiner Rückgang eingetreten (Schlesien, Westpreußen). In Schlesien haben 200 Lehrer dem paritätischen Verein den Rücken gekehrt und sich dem „katholischen" Verbande angeschlossen. Das ist der einzige greifbare Erfolg der Windthorst'schen Vereinsgründungen. Glänzender ist der Versuch, die freie Volksschule durch die Lehrer selbst ohnmächtig zu machen, in Bayern abgewiesen worden, wo der neue ultramontane Verband in einigen Jahren nur 200 Lehrer gewann, daneben aber 3000 Geistliche als außerordentliche Mitglieder erhielt. Es verdient alle Anerkennung, wenn ein Stand, der sich in gedrückter äußerer Lage befindet, in dieser Weise für die Selbstständigkeit der ihm anvertrauten Institution eintritt.

— Wie erinnerlich, schloß der Kaiser seinen Vortrag über die Marine mit einem Appell an den Reichstag, dem Fürsten Bismarck zu seinem achtzigsten Geburtstag durch Bewilligung der Marineforderungen eine Freude zu machen. Man darf demnach, bemerken die „Berl. N. N.", wohl annehmen, daß es in der Absicht Sr. Majestät liegt, nunmehr auch den Namen des Fürsten Bismarck in der Marine wieder aufleben zu lassen, in welcher dieser seit der Streichung der Kreuzerfregatte, welche den Namen „Bismarck" getragen, nicht mehr vertreten ist. Es würde für die Deutschen weithin auf dem Erdball eine freudige Genugthuung sein, künftig an der Spitze eines Kreuzergeschwaders das wehrhafteste Schiff den Namen des Begründers unserer nationalen Einheit tragen zu sehen.

— Der Kaiser hat dem Oberst-Kämmerer Erbprinzen Christian Kraft zu Hohenlohe-Oehringen den Rothen Adler-Orden zweiter Classe mit der königlichen Krone verliehen.

Feuilleton.

Der angebliche Leipziger Maler Nicolaus Knüpfer.

Letzten Sonntag hat der Director des Schweriner Museums, Herr Prof. Schlie, in unserem Kunstverein einen Vortrag gehalten, dessen Thema lautete: Der Leipziger Maler Nicolaus Knüpfer. Die Fassung des Themas war verlockend. Hätte es nur geheißen: Der Maler Nicolaus Knüpfer, so würden sich wohl nicht viel Zuhörer eingefunden haben, denn wie viel Leute in Leipzig haben bis letzten Sonntag etwas von Nicolaus Knüpfer gewußt? Da es aber hieß: Der Leipziger Maler, so kamen sie, um sich über diesen Leipziger, von dem sie noch nie etwas gehört hatten, belehren zu lassen. Und was erfuhren sie? Daß in der Mitte des 17. Jahrhunderts in den Niederlanden ein Maler Nicolaus Knüpfer gelebt hat, der 1603 in Leipzig geboren worden sein und bei dem „geschätzten Leipziger Maler" (so stand wenigstens in dem Bericht des Tageblatts) Emanuel Nyssen den ersten Unterricht erhalten haben soll.

Darf man denn aber einen solchen einen Leipziger Maler nennen? Ich glaube nicht. Fast um dieselbe Zeit, Ende des 16. Jahrhunderts, lebte in Leipzig ein Maler, der aus den Niederlanden, aus Antwerpen, eingewandert war, Nicolaus de Perre. Das war unzweifelhaft ein Leipziger Maler, obwohl er nicht in Leipzig geboren war. Knüpfer aber war ein niederländischer Maler, obwohl er in Leipzig geboren worden sein — soll. Denn so muß man sagen.

Ich habe mir schon vor zwanzig Jahren, als ich anfing, mich für die Kunstgeschichte Leipzigs zu interessiren, viel Mühe gegeben, die gewöhnliche Angabe über Knüpfer's Herkunft irgendwo urkundlich bestätigt zu finden, aber ganz vergebens. Die Angabe stammt aus Sandrart's Teutscher Academie (Bd. I. 1675) und aus Houbraken's Großer Schouburgh (1718). Beide geben übereinstimmend Leipzig als Geburtsort, 1603 als Geburtsjahr Knüpfer's an; beide nennen übereinstimmend einen Emanuel Nyssen als seinen ersten Lehrer (freilich ohne zu sagen, daß dieser Lehrer in Leipzig gewesen sei); beide melden übereinstimmend, daß Knüpfer von Leipzig erst nach Magdeburg, später nach Utrecht gezogen sei. Daß Nagler (1841) in seinem Künstlerlexikon diese Angaben ungeprüft nachgeschrieben hat, ist nicht zu verwundern. Daß sie auch Geyser noch (1858) in seiner Geschichte der Malerei in Leipzig ungeprüft nachgeschrieben und dabei den Emanuel Nyssen fröhlich zu einem Leipziger gemacht hat, ist schon etwas wunderbarer. Aber heute vollends, wo alle Hilfsmittel zu Gebote stehen, solche Angaben nachzuprüfen, darf man sie nicht mehr ungeprüft nachschreiben. Die Angaben sind in der That falsch.

Der Name Knüpfer kommt im 16. und 17. Jahrhundert ein einziges Mal in Leipzig vor: einer unserer Thomascantoren, der Nachfolger Michael's und Vorgänger Schelle's, hieß Sebastian Knüpfer. Er war Thomascantor von 1657 bis 1676; aber er war kein Leipziger, sondern stammte aus Asch im Vogtlande, wo er 1633 geboren war. Außer ihm und seiner Familie hat es im 16. und 17. Jahrhundert keine Familie Namens Knüpfer in Leipzig gegeben. Ich will kein Gewicht darauf legen, daß der Name nirgends in der Bürgermatrikel und in den Rathshandelsbüchern vorkommt; der Vater Nicolaus Knüpfer's könnte ja ein armer Mann gewesen sein, etwa ein kleiner Handwerker, der es nicht zum Bürgerrecht und nicht zu einem eigenen Häuschen in Leipzig gebracht hätte. Ich will auch kein Gewicht darauf legen, daß der Name nirgends in den Leichenbüchern vorkommt; die Eltern Nicolaus Knüpfer's könnten ja später von Leipzig weggezogen und anderswo gestorben sein. Aber der Name ist auch nirgends in den Steuerbüchern und in den Taufbüchern jener Zeit zu finden, und das ist beweisend. In den Steuerbüchern stehen auch die ärmsten Leute; selbst dann, wenn sie nichts bezahlt haben, steht wenigstens ihr Name drin; Knüpfer fehlt. Er fehlt aber auch in den Taufbüchern der Nicolaikirche wie der Thomaskirche; weder 1603, noch vorher oder nachher ist ein Nicolaus Knüpfer in Leipzig getauft worden.

Alles das Gesagte gilt aber auch von Emanuel Nyssen. Einen Maler dieses Namens hat es nie in Leipzig gegeben. Am wenigsten einen „geschätzten", denn wie kann man jemand schätzen, der völlig unbekannt ist?

Daß also die Angaben über Knüpfer's Herkunft, wie so viele andere derartige Angaben bei Sandrart und Houbraken falsch sind, darüber kann kein Zweifel sein. Es fragt sich nur: wie sind sie entstanden, und was ist das Richtige? Houbraken hat jedenfalls von Sandrart abgeschrieben, oder beide aus einer dritten Quelle. Aber wie sich das auch verhalten mag, entweder liegt ein gewöhnliches Versehen vor, ein Gedächtnißfehler, eine Verwechslung, ein Hörfehler oder Lesefehler: dann war Knüpfer vielleicht in den Niederlanden geboren. Darauf würde auch der Name seines ersten Lehrers deuten. Ein Emanuel Nys wird bei Nagler als um 1680 in Amsterdam blühend angeführt. Ist die Zeitangabe richtig, dann könnte ein gleichnamiger Vorfahr von diesem der Lehrer Knüpfer's gewesen sein. Oder aber es liegt kein Versehen vor, sondern Knüpfer war in einer kleinen Stadt oder einem Dorfe in der Nähe Leipzigs geboren und nannte sich blos einen Leipziger. Es war nichts Ungewöhnliches damals, daß Leute, die aus unbekannten kleinen Orten stammten, in der Fremde die nächste bekannte größere Stadt als ihre Heimath angaben. Dazu würde dann die Nachricht passen, daß Knüpfer eine Zeit lang in Magdeburg zugebracht habe. Gar nicht dazu passen würde freilich sein „erster Lehrer".

Ich bedauere, daß das Ergebniß dieser Darlegung nur negativ ist. Aber den wirklichen Geburtsort Knüpfer's ausfindig zu machen, liegt mir ja fern. Mir kam es hier nur darauf an, zu verbüten, daß sich in unserer an Fabeleien ohnehin überreichen Stadtgeschichte abermals eine neue Fabel festsetze.

G. Wustmann.

Reform des Wirthshauslebens.

Mehrere deutsche Wirthe-Zeitungen bringen jetzt eine Reihe von Aufsätzen, die von Dr. Bode in Hildesheim, dem Geschäftsführer des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, herrühren. „Wie kommt der Mäßigkeitsapostel unter die Wirthe?" beginnt der erste Aufsatz, der dann mit Recht ausführt, daß zwischen den wirklichen Interessen der guten Wirthe und den Bestrebungen der Mäßigkeitsfreunde kein unversöhnlicher Gegensatz besteht. Die Wirthschaften sind für unser soziales Leben unentbehrlich; unser Ziel muß deshalb nicht sein, sie zu schließen, sondern sie so gemeinnützig zu gestalten, wie es irgend möglich ist. Von den mancherlei Anregungen, die Dr. Bode bietet, möchten wir einen Vorschlag herausheben, den er schon vor Jahren gemacht hat, der aber erst jetzt an Diejenigen gelangt, die ihn ausführen können.

Er geht dahin, ein Platzgeld oder Stundengeld für den Aufenthalt im Wirthshause einzuführen. Dieses würde 5 oder 10 oder 20 Pfennig die Stunde betragen, je nach der Vornehmheit des Locales. Damit würde der Gast das Recht auf Benutzung aller Annehmlichkeiten der Wirthschaft erkaufen und von jeder Verpflichtung, etwas zu verzehren, namentlich etwas zu trinken, befreit sein. Will er etwas trinken, so würde er 5 oder 10 Procent Rabatt erhalten.

SLUB
Wir führen Wissen.